

Satzung des Vereins Unikate e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Unikate e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) In dieser Satzung wurde zur besseren Lesbarkeit einheitlich die männliche Form gewählt. Angesprochen sind jedoch alle Geschlechter.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein macht sich ganzheitliche Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern zur Aufgabe.
- (2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird folgendes beschlossen:
 - soziale Projekte werden initiiert und koordiniert. Sie unterstützen insbesondere benachteiligte und gefährdete Kinder und Jugendliche. Sie fördern den Erwerb der Basis- und Alltagskompetenzen durch die kindliche und adoleszente Pädagogik.
 - Der Verein finanziert die Projekte durch Spendengelder und erbringt zeitliche und fachliche Ressourcen ein.
 - Der Verein kann benötigte Unterstützungsangebote vermitteln und Beratung aufgrund fachlicher Qualifikationen anbieten, die zur positiven Entwicklung der Kinder beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Alle materiellen und finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Ziele und Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. (Gehälter sind keine Zuwendung). Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen und Auslagen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verwendung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

- (3) Ordentliches Mitglied kann eine pädagogische oder psychologische Fachkraft sein, die bereit ist, sich an der theoretischen und praktischen Arbeit des Vereins zu beteiligen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und haben Antrags-, Auskunft- und Stimmrecht (in dieser).
- (5) Förderndes Mitglied des Vereins kann sein, wer die Ziele und Zwecke und die Arbeit des Vereins materiell, finanziell und ideell unterstützt.
- (6) Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliedsversammlung berechtigt, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag an den Verein erworben. Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste.
Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Der Austritt kann jeweils zum Jahresende erfolgen. Im Todesfall erfolgt der Austritt sofort.
- (9) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (10) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 4 Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 5 Beiträge

Die Vereinsbeiträge, welche durch die Mitglieder zu leisten sind, werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr (vorzugsweise im ersten Quartal des Kalenderjahres) statt.
- (2) Der Vorsitzende lädt dazu schriftlich oder in Textform mit einer Frist von drei Wochen ein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied angegebene postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung begründet bei dem Vorstand eingereicht werden.
- (3) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche MV unter Ankündigung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- (4) Die MV ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (5) Der MV sind insbesondere der Haushaltsplan und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Beschluss von Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
 - Beschluss über Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
- (6) Die Beschlüsse der MV sind von dem Protokollführer, welcher zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter zu bestimmen ist, schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von einem Monat gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.
- (7) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (8) Die MV kann als Präsenzveranstaltung oder als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei Einladung festzulegen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von pädagogischen und psychologischen Fachkräften gebildet, hiervon ausgenommen werden kann die Funktion des Schatzmeisters.
Er besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeder Einzelne der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der allgemeinen Vereinsgeschäfte.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch mit mindestens zwei Stimmen. Die besassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und für Vereinsmitglieder frei zugänglich.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden.
- (9) Die Vorstandssitzung kann als Präsenzveranstaltung oder als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
- (10) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer

Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder deren Amtszeit beginnt.

- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann auch in Abwesenheit, aber mit seiner Zustimmung als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von seinen Mitgliedern und allen im Projekt beteiligten Personen. Es werden folgende Daten verarbeitet: Name, Anschrift, Telefonnummer, Handynummer, Geburtsdatum und Kontodaten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Über eine Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Redaktionelle Satzungsänderungen sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
- (4) Dies gilt analog für die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei Auflösung des Vereins aufgrund eines Beschlusses, bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sammelverein „sportler 4 a childrens world“ mit dem Sitz in Osnabrück, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Osnabrück, den 16.07.2021